

**Anhang B 7**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik**  
**(Master)**

**Form des Studiums**

Verbundstudium.

**Besondere Bestimmungen**

Das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik besteht aus den Bereichen Sprachpraxis, Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Als Studiensprachen können Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Europäische Rechtslinguistik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Curriculum erworben hat. Darüber hinaus kann zugelassen werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die Erste Prüfung in Rechtswissenschaft bestanden und im vorausgegangenen Studium die Studienschwerpunkte Internationales Privatrecht oder Völker- und Europarecht gewählt hat. Die Studienschwerpunkte können insbesondere durch die gewählte Wahlfachgruppe oder den gewählten Schwerpunktbereich nachgewiesen werden. Es sind Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEF) nachzuweisen.

**Studienvoraussetzungen**

Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF. Falls Französisch nicht die Studiensprache ist: Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

**Studienprofile****Studienprofil 1:**

Es liegt ein Studienabschluss in Europäischer Rechtslinguistik oder eine vergleichbare Qualifikation vor.

**Studienprofil 2:**

Es liegt ein Studienabschluss in Rechtswissenschaft vor.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Sprachwissenschaft des Französischen, Italienischen, Spanischen	P	1 Referat (3 CP); 1 Referat u. Hausarbeit (7 CP)		13
MM 2	Sprache im soziokulturellen Kontext	P	3 Klausuren (je 4 CP)		13
MM 3	Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung	P	2 Klausuren (je 3 CP)		9
MM 4	Spezielle Bereiche des Völker- und Europarechts	P	2 Klausuren (je 3 CP)		9
MM 5	Wirtschaftsrecht	P	1 Klausur (3 CP); 1 Klausur (6 CP)		9
MM 6	Europäisches Privatrecht und Vertragsgestaltung	P	2 Klausuren (je 3 CP)		9
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)		6
EM 2	Weitere romanische Sprache	WP	2 Klausuren; 1 Referat	14	14
EM 3	Landeswissenschaftliche Studien	WP	1 Hausarbeit; 1 Klausur	14	
	selbstständige Studien				2
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>120</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

Es ist eines der beiden Ergänzungsmodule 2 oder 3 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Gesonderte Bestimmungen im Bereich Rechtswissenschaft:

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten. Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik endgültig nicht bestanden.

Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	Σ	Σ CP
MM 1	Sprachwissenschaft des Französi- schen, Italienischen, Spanischen	P	1 Referat (3 CP); 1 Referat u. Hausarbeit (7 CP)		13
MM 2	Sprache im soziokulturellen Kontext	P	3 Klausuren (je 4 CP)		13
MM 4	Spezielle Bereiche des Völker- und Europarechts	P	1 Klausur (3 CP)		6
MM 5	Wirtschaftsrecht	P	1 Klausur (3 CP)		6
MM 6	Europäisches Privatrecht und Ver- tragsgestaltung	P	1 Klausur (3 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)		6
EM 1	Romanische Sprachwissenschaft für Studierende mit Studienabschluss in Rechtswissenschaft	P	2 Klausuren; 2 Referate u. Haus- arbeiten		18
EM 2	Weitere romanische Sprache	WP	2 Klausuren; 1 Referat	14	14
EM 3	Landeswissenschaftliche Studien	WP	1 Hausarbeit; 1 Klausur	14	
	selbstständige Studien				2
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
Σ					<b>120</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist eines der beiden Ergänzungsmodule 2 oder 3 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Gesonderte Bestimmungen im Bereich Rechtswissenschaft:

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung. Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten. Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt. Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik endgültig nicht bestanden.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

MM 1-6: keine;

EM 1: keine;

EM 2: Nachweis von Kenntnissen in der im Modul gewählten Sprache auf dem Niveau von Stufe A2 CEF.

EM 3: keine

## **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten. Die Bereiche Sprachpraxis und Sprachwissenschaft bilden dabei eine gemeinsame Fachnote, der Bereich Rechtswissenschaft bildet eine eigene Fachnote.

## **Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, die zum Teil in der Studiensprache stattfindet. In Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einer Übersetzung in die Studiensprache und einem in der Studiensprache abzufassenden Fachaufsatz zu einem landeskundlich-kulturwissenschaftlichen Thema besteht. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

## **Masterarbeit**

### Studienprofil 1:

Die Masterarbeit wird entweder im Bereich Sprachwissenschaft zu einem rechtslinguistischen Thema im Anschluss an Mastermodul 1 oder im Bereich Rechtswissenschaft zu einem rechtslinguistischen Thema geschrieben. Dabei ist die Erstellung einer Masterarbeit im Bereich Rechtswissenschaft an die schriftliche Betreuungszusage einer zuständigen Fachvertreterin/eines zuständigen Fachvertreters gebunden.

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Bereich Sprachwissenschaft ist das Einreichen der Hausarbeit im Oberseminar/ Hauptseminar von Mastermodul 1.

### Studienprofil 2:

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 zu einem rechtslinguistischen Thema geschrieben.

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert.

Voraussetzung für die Zulassung ist das Einreichen der Hausarbeit im Oberseminar/ Hauptseminar von Mastermodul 1.

## **Selbstständige Studien**

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 12 CP durch selbstständige Studien zu erwerben; wird eine Masterarbeit mit sechsmonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 2 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Im Rahmen der selbstständigen Studien ist in jedem Fall im Zusammenhang mit der Masterarbeit ein betreuter Essay zum Zweck der Publikation zu erstellen, der mit 2 CP kreditiert wird.

## **Ergänzende Studien**

Studienprofil 1: Es sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben.

Studienprofil 2: Es sind 32 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben.